

# Satzung der Stadt Wunstorf über die Nutzung der Stadtbibliothek

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 09. November 2005 folgende Satzung für die Stadtbibliothek Wunstorf beschlossen:

## § 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wunstorf und dient durch Bereitstellung von Medien der Information und der Unterhaltung.
2. Sie gliedert sich in eine Hauptstelle (Stadtbibliothek in der Abtei) sowie mehrere Zweigstellen. Die Standorte der Zweigstellen und die aktuellen Öffnungszeiten werden als Aushang in der Hauptstelle veröffentlicht.
3. Durch die Benutzung der Stadtbibliothek wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zwischen der Stadt Wunstorf und der Benutzerin bzw. dem Benutzer begründet.

## § 2 Leseausweis

1. Für die Entleiher von Medien und die Teilnahme am Auswärtigen Leihverkehr ist die Vorlage eines gültigen Leseausweises erforderlich. Voraussetzungen für die Ausstellung eines Leseausweises:
  - a) Vollendung des 7. Lebensjahres.
  - b) Persönliche Anmeldung unter Vorlage des gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses und, falls erforderlich, auch gegen Nachweis des ständigen Wohnsitzes.

Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Bei juristischen Personen genügt die Vorlage einer gültigen Vollmacht.

- c) Zahlung einer Benutzungsgebühr in Höhe von EUR 5,00.

Von dieser Benutzungsgebühr befreit sind:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie
- Institutionen, die sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen oder Ausbildungszwecken dienen.

- d) Einhaltung dieser Satzung, insbesondere die uneingeschränkte Haftung im Schadensfall gemäß § 5.

Die Benutzerin bzw. der Benutzer, bei Minderjährigen ein gesetzlicher Vertreter, verpflichtet sich durch Unterschrift zur Einhaltung dieser Satzung.

- e) Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten.

Die Benutzerin bzw. der Benutzer, bei Minderjährigen ein gesetzlicher Vertreter, erklärt sich mit der Erfassung und Speicherung der personenbezogenen Daten (Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse) sowie Angaben bezüglich der von ihr bzw. ihm entlehnten Medien (Anzahl, Titel, Fristen, ggf. ausstehende Gebühren) einverstanden.

Die erfassten Daten finden ausschließlich Verwendung in der Stadtbibliothek. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen finden Anwendung.

3. Der Leseausweis ist nicht übertragbar und gilt für die Dauer von 12 Monaten vom Tag der Ausstellung an.

4. Auf Wunsch der Benutzerin bzw. des Benutzers wird der Leseausweis nach Ablauf seiner Gültigkeit um weitere 12 Monate verlängert. Für diese Verlängerung wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von EUR 5,00 erhoben.

5. Sowohl jeder Wohnungswechsel als auch der Verlust des Leseausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

Kommt die Benutzerin bzw. der Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so haftet sie bzw. er, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften dieser Satzung für alle dadurch der Stadt Wunstorf entstehenden Schäden.

6. Für die Neuausstellung eines Leseausweises bei Verlust ist eine Verwaltungsgebühr von EUR 5,00 zu zahlen.

## § 3 Medientleiher

1. Allen Benutzerinnen und Benutzern steht, mit Ausnahme des entsprechend gekennzeichneten Präsenzbestandes, das gesamte Medienangebot zur Entleiher bereit. Über eine etwaige Beschränkung der Zahl der auszuleihenden Medien entscheidet das Bibliothekspersonal.
2. Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen. Für Titel, die mit "Kurzausleiher" gekennzeichnet sind, gelten hiervon abweichend 14-tägige Fristen. Die Leihfrist kann auf Antrag um weitere 4 bzw. 2 Wochen verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen vorliegen.
3. Das Entleihen von Medien mit Altersbeschränkungen durch Personen unterhalb dieser Altersgrenze ist nicht erlaubt. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes finden Anwendung.
4. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

5. Die Stadtbibliothek kann entliehene Medien jederzeit zurückfordern, wenn wichtige Gründe für diese Maßnahme vorliegen.
6. Die Rückgabe der Medien erfolgt in der Einrichtung der Stadtbibliothek, in der sie entliehen worden sind.

#### **§ 4 Vormerkung, Auswärtiger Leihverkehr**

1. Ausgeliehene Medien aus dem Bestand der Stadtbibliothek können vorgemerkt bzw. aus allen Zweigstellen angefordert werden. Auf Wunsch werden die Besteller über die daraufhin erfolgte Reservierung der vorgemerkten bzw. angeforderten Medien benachrichtigt.
2. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Auswärtigen Leihverkehrs beschafft werden. Nach Eingang der Medien erfolgt die Benachrichtigung.

#### **§ 5 Haftung**

1. Alle Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen und die Medien der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung, Beschädigung sowie Verlust zu bewahren. Als Beschädigung gilt auch das Umknicken von Buchseiten, das Korrigieren bzw. Unterstreichen des Buchtextes sowie das Einfügen von Notizen.
2. Für Beschädigung, Beschmutzung sowie Verlust von Medien haften die Benutzerinnen und Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung. Alle Benutzerinnen und Benutzer sollten sich daher vor der Entleihung vom einwandfreien Zustand der Medien überzeugen und etwaige Schäden oder Verschmutzungen sofort dem Bibliothekspersonal melden.
3. Die Stadt Wunstorf übernimmt keine Haftung für Schäden an Dateien, Datenträgern und Hardware

durch nicht erkannte Virenprogramme oder Beschädigungen auf entleihbarer Software.

#### **§ 6 Gebühren und Schadenersatz**

1. Für Medien, deren Leihfrist ohne Zustimmung der Stadtbibliothek überschritten wird, ist eine zusätzliche Nutzungsgebühr zu zahlen. Diese beträgt pro Medieneinheit für jede angefangene Woche jeweils EUR 0,50.

Ab der sechsten Woche ist für wiederholte Erinnerungsschreiben eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 10,00 zu zahlen.

2. Im Falle des Verlustes oder einer den bestimmungsmäßigen Gebrauch zu Leihzwecken unmöglich machenden Beschädigung ist die hierfür verantwortliche Benutzerin bzw. der hierfür verantwortliche Benutzer zum Schadenersatz gegenüber der Stadt Wunstorf verpflichtet.

Bezieht sich der Schaden auf wieder beschaffbare Medien, ist die Benutzerin bzw. der Benutzer wahlweise zur Ersatzbeschaffung oder zur Erstattung des Wiederbeschaffungswertes gegenüber der Stadt Wunstorf verpflichtet. Bezieht sich der Schaden auf Medien, die nicht (mehr) beschafft werden können, ist der Wert des verloren gegangenen oder beschädigten Leihgegenstandes zu erstatten.

#### **§ 7 Billigkeitsregelung**

In begründeten Einzelfällen können zusätzliche Nutzungsgebühren und Schadenersatzverpflichtungen ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bibliotheksleitung.

#### **§ 8 Hausordnung**

1. In allen Räumen der Stadtbibliothek hat sich jede Person so zu verhalten, dass keine andere Person gestört wird.

2. Rauchen, Essen und Trinken sind dort nicht gestattet.
3. Fahrräder und dergleichen sowie Tiere (mit Ausnahme von Führungshunden für Blinde) dürfen nicht mit in die Bibliothekseinrichtungen gebracht werden.
4. Sammlungen, unbefugte Werbung und Vertrieb von Handelswaren sind nicht gestattet.
5. Aus Fürsorgepflicht der Stadtbibliothek gegenüber ihren Besuchern und ihrem Personal dürfen Personen mit leicht übertragbaren oder schwer bzw. kompliziert verlaufenden Infektionskrankheiten die Einrichtungen der Stadtbibliothek Wunstorf in der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.
6. Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus.

#### **§ 9 Benutzungsausschluss**

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die Satzung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbibliothek Wunstorf vom 01. April 1996 außer Kraft.

Wunstorf, den 20. Dezember 2005

**STADT WUNSTORF**

Bürgermeister

(Rolf-Axel Eberhardt)